

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Tönsmeier Unternehmensgruppe

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Die nachfolgenden Begriffe werden in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen mit der nachstehenden Bedeutung verwendet.

„Auftraggeber“ ist das Unternehmen der Tönsmeier Unternehmensgruppe, in dessen Name der Vertrag unterschrieben wird.

„Auftragnehmer“ ist das vom Auftraggeber mit der Lieferung von Ware bzw. mit der Erbringung von Dienstleistungen beauftragte Unternehmen.

„Ware/Dienstleistung“ ist die vom Auftraggeber bestellte Warenlieferung oder der durch den Auftraggeber erteilte Dienstleistungsauftrag oder der abgeschlossene Werkvertrag.

- (2) Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennt der Auftraggeber nicht an, es sei denn, der Auftraggeber hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Einbeziehung in den Vertrag zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferung der Ware / Erbringung der Dienstleistung vorbehaltlos annimmt.
- (3) Individuelle vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen.
- (4) Diese Einkaufsbedingungen gelten in der jeweiligen Fassung auch für alle künftigen Verträge, ohne dass deren Einbeziehung bzw. Geltung erneut vereinbart werden muss.
- (5) Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer zwecks Auftragsdurchführung getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.
- (6) Diese Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn der Auftragnehmer Unternehmer i. S. v. § 14 Bürgerliches Gesetzbuch ist.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) An den Auftraggeber gerichtete Angebote sind seitens des Auftragnehmers bindend und für eine Zeit von 6 Monaten verbindlich.
- (2) Nach Eingang der Bestellung des Auftraggebers beim Auftragnehmer verpflichtet sich der Auftragnehmer eine schriftliche Auftragsbestätigung innerhalb einer Frist von 4 Werktagen (Mo-Fr) durch Bestätigungsvermerk auf der Bestellung, alternativ durch formloses Bestätigungsschreiben mit Bezug auf die Bestellung unter Angabe der jeweiligen Bestellnummer an den Auftraggeber zurückzusenden. Mangels schriftlicher Auftragsbestätigung innerhalb von 4 Werktagen (Mo-Fr) gilt folgendes:
Widerspricht der Auftragnehmer einer Bestellung nicht innerhalb von 5 Werktagen (Mo-Fr) ab Zugang, so kommt der Vertrag auf Basis der vom Auftraggeber versendeten Bestellung zustande.
- (3) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich der Auftraggeber das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund der durch den Auftraggeber getätigten Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind alle Unterlagen, egal in welcher Form diese überlassen worden sind unaufgefordert an den Auftraggeber zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von § 9 Abs. (3).

- (4) Seitens des Auftraggebers kommt der Vertrag erst dann rechtsverbindlich zustande, wenn die Bestellung schriftlich abgefasst und an den Auftragnehmer übermittelt ist. Mündlich oder fernmündlich erteilte Bestellungen sind für den Auftraggeber nur verbindlich, wenn der Auftraggeber diese durch nachträgliche Übersendung einer schriftlichen Bestellung bestätigt hat. Im Einzelfall sind die vom Auftraggeber vorgegebene Zeichnungen inklusive Toleranzangaben verbindlich. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Auftragnehmer an, dass er sich durch Einsicht in die vorhandenen Pläne über Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet hat.
- (5) Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den vom Auftraggeber vorgelegten Unterlagen, Zeichnungen und Plänen besteht für den Auftraggeber keine Verbindlichkeit. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, so dass die Bestellung korrigiert und erneuert werden kann. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen oder Zeichnungen.

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend. Alle Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Die Preise sind Festpreise und schließen Nachberechnungen, Nachforderung bzw. Mehrkosten seitens des Auftragnehmers jeglicher Art aus.
- (2) Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“ einschließlich Verpackung sowie Transportversicherung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- (3) Rechnungen können seitens des Auftraggebers nur bearbeitet werden, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in der Bestellung die nachfolgenden Punkte enthalten:
Rechnungsadresse, Leistungsempfänger, Bestellnummer
Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Auftragnehmer verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- (4) Zahlungen sind binnen 60 Tagen nach vollständiger und mangelfreier Lieferung der Ware / Erbringung der vollständigen Leistung / bei Werkverträgen ab vorbehaltloser Schlussabnahme bzw. nach Rechnungserhalt - je nachdem was zuletzt eintritt - zur Zahlung fällig. Bei Teillieferungen ist der Eingang der letzten Teilmenge, bei verfrühter Lieferung der vereinbarte Liefertermin maßgeblich. Bei Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Ware / Erbringung der Dienstleistung oder der Rechnung - je nachdem, was zuletzt eintritt – ist der Auftraggeber berechtigt 3 % Skonto vom Nettobetrag in Abzug zu bringen, soweit im jeweiligen Einzelfall keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
- (5) Der Auftraggeber ist berechtigt fällige Zahlungen solange zurückzuhalten, bis alle Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen / Lieferungen vollumfänglich erbracht sind.
- (6) Die Rechnungen sollen per Mail an kreditoren@toensmeier.de versendet werden. In Ausnahmefällen ist eine Zusendung der Rechnung auch per Post an die nachfolgende Adresse möglich: Tönsmeier Service GmbH & Co. KG, Abt. Opt. Archiv, Postfach 11 17, 32437 Porta Westfalica.
- (7) Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers ist ausgeschlossen. Mit Lieferung der Ware geht das Eigentum ohne Einschränkungen auf den Auftraggeber über.

- (8) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber in gesetzlichem Umfang zu.

§ 4 Lieferzeit

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet den Auftraggeber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (3) Im Falle des Lieferverzuges stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist der Auftraggeber berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und den Rücktritt vom Vertrag zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Auftragnehmer das Recht zu, dem Auftraggeber nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Des Weiteren hat der Auftraggeber neben dem Anspruch auf Schadensersatz nach Mahnung unter angemessener Fristsetzung das Recht, eine Vertragsstrafe von 0,5% des Nettobestellwertes pro angefangene Woche, höchstens jedoch 5% des Nettobestellwertes und/oder der Lieferung /Leistung zu verlangen. Die Vertragsstrafe wird auf einen ggf. bestehenden Schadensersatzanspruch angerechnet. Weiterführende Rechte bleiben durch die Inanspruchnahme der Vertragsstrafe unberührt.

§ 5 Gefahrenübergang – Dokumente

- (1) Die Lieferung/Leistungserbringung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen. Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen nicht berechtigt. Vor Ablauf des Liefertermins ist der Auftraggeber zu einer Abnahme nicht verpflichtet. Etwaige Mehrkosten, die dem Auftraggeber durch eine zu frühe Lieferung entstehen, trägt der Auftragnehmer.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt die Bestellnummer, Menge und Mengeneinheit, Brutto-, Netto- und ggf. Berechnungsgewicht, Artikelbezeichnung, Restmenge bei ausnahmsweise vereinbarten Teillieferungen anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht vom Auftraggeber zu vertreten.
- (3) Der Auftragnehmer trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware, bis zur Übergabe der dieser am Erfüllungsort.

§ 6 Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware innerhalb einer angemessenen Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen (Montag bis Freitag), gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Auftragnehmer eingeht. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften gemäß § 377 HGB; bei Abnahme einer Werkleistung gilt § 640 BGB entsprechend.
- (2) Wird durch gesonderte Vereinbarung die Wareneingangskontrolle durch Qualitätssicherungsabreden ersetzt, ist der Auftraggeber nur verpflichtet, Mindestkontrollen anhand des Lieferscheins und auf Transportschäden vorzunehmen.
- (3) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen dem Auftraggeber ungekürzt zu; in jedem Fall ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer nach Wahl des Auftraggebers Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

- (4) Der Auftraggeber ist berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht, oder, wenn der Auftragnehmer die Nachbesserung/Nachlieferung nicht durchführt oder durchführen kann. Ebenso ist der Auftraggeber berechtigt die Ware auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers zurückzuschicken sowie sich anderweitig einzudecken. Bei der Erbringung von Dienstleistung hat der Auftraggeber das Recht bei nicht mangelfreier Leistungserbringung die Leistung durch einen Dritten erbringen zu lassen.
- (5) Erfüllt der Auftragnehmer seine Nachbesserungsverpflichtung durch die Neulieferung einer Sache, so beginnt die Verjährungsfrist erst mit Ablieferung der neuen Ware.
- (6) Im Übrigen ist der Auftraggeber bei Vorliegen eines Sach- oder Rechtsmangels gemäß den Vorschriften des BGB zum Rücktritt oder zur Kaufpreisminderung berechtigt.
- (7) Beim Vorliegen eines Mangels sowie einer berechtigten Reklamation ist der Auftraggeber berechtigt dem Auftragnehmer eine Bearbeitungspauschale von 50,00 € in Rechnung zu stellen bzw. direkt die Aufrechnung zur Rechnung zu erklären. Die Rücksendung der mangelhaften Ware erfolgt auf Kosten des Auftragnehmers.
- (8) Der Auftragnehmer trägt alle dem Auftraggeber im Rahmen der Mängelbeseitigung entstehenden Kosten.
- (9) Die Verjährungsfrist beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

§ 7 Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

- (1) Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, dem Auftraggeber insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. (1) ist der Auftraggeber auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom Auftraggeber durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Auftraggeber den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen dem Auftraggeber weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 8 Schutzrechte

- (1) Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.
- (2) Wird der Auftraggeber von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; der Auftraggeber ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Auftragnehmers – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- (3) Die Freistellungspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Auftraggeber aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

- (4) Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.
- (5) Alle im Rahmen der Auftragsdurchführung gefertigten technischen Unterlagen, Dokumente, Zeichnungen, Entwicklungen, Schemata, Grafiken, Layout-Vorlagen sowie sämtliche weiteren Unterlagen, unabhängig in welcher Form diese entstehen werden mit der Zurverfügungstellung Eigentum des Auftraggebers.

§ 9 Eigentumsvorbehalt an bereitgestellten Sachen– Beistellung – Werkzeuge – Geheimhaltung

- (1) Sofern der Auftraggeber Teile beim Auftragnehmer beistellt, behält sich der Auftraggeber hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Auftragnehmer werden für den Auftraggeber. Wird diese Vorbehaltsware mit anderen, dem Auftraggeber nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet und/oder untrennbar vermischt, so erwirbt der Auftraggeber das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes seiner eingebrachten Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten/vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung/Vermischung.
- (2) An Werkzeugen behält sich der Auftraggeber das Eigentum vor; der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der vom Auftraggeber bestellten Waren einzusetzen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die dem Auftraggeber gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle erhaltenen technischen und kaufmännischen Informationen, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
- (4) Soweit die dem Auftraggeber gemäß Abs. (1) und/oder Abs. (2) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller durch den Auftraggeber noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigt, ist der Auftraggeber auf Verlangen der Auftragnehmers zur Freigabe der Sicherungsrechte nach Wahl des Auftraggebers verpflichtet.

§ 10 Höhere Gewalt

Krieg, Bürgerkrieg, Exportbeschränkungen bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse sowie Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen und ähnliche Ereignisse, die dem Auftraggeber die Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen, gelten als höhere Gewalt und befreien beide Parteien für die Dauer ihres Vorliegens von ihren Verpflichtungen. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich hierüber zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

§ 11 Gerichtsstand – Erfüllungsort

- (1) Sofern der Auftragnehmer Kaufmann ist, ist der Gerichtsstand der Geschäftssitz des Auftraggebers. Jedoch ist der Auftraggeber berechtigt, den Auftragnehmer auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz des Auftraggebers Erfüllungsort.
- (2) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.